
S 12 RJ 916/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 916/99
Datum	05.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 514/01
Datum	14.05.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der KlÄgerin wird das Urteil des Sozialgerichts NÄrnberg vom 05.07.2001 aufgehoben. Die Beklagte wird unter AbÄnderung des Bescheides vom 17.07.2001 verurteilt, die Beitragszeiten der KlÄgerin vom 03.07.1962 bis 31.10.1977 und vom 01.11.1977 bis 25.05.1990 bei der Berechnung der Altersrente als nachgewiesen zu berÄcksichtigen.

II. Die Beklagte hat der KlÄgerin die auÄergerichtlichen Kosten fÄr beide Instanzen zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten, in welchem Umfang in RumÄnien zurÄckgelegte Versicherungszeiten der KlÄgerin nach dem Fremdrentengesetz (FRG) bei der Berechnung der Altersrente zu berÄcksichtigen sind.

Die am 1940 geborene KlÄgerin ist am 16.06.1990 aus RumÄnien in die Bundesrepublik eingereist; sie ist Inhaberin des Vertriebenenausweises A. Im KontenklÄrungsantrag vom 05.09.1991 gab sie an, sie habe in ihrer Heimat von 29.08.1960 bis 25.05.1990 versicherungspflichtig gearbeitet. Sie legte die

Adeverinta Nr 4650 vom 10.12.1990, ausgestellt vom Unternehmen Textilkunst in T./Rumänien vor, in der die von ihr geltend gemachten Zeiten (Beginn und Ende) bestätigt wurden. Die Beklagte erteilte der Klägerin, die in Rumänien zwei Kinder geboren hat (Tochter Renate am 1961 und Tochter Rita am 1969) den Bescheid vom 07.10.1997, in dem die rumänischen Zeiten mit einer Anrechnung zu 5/6 vorgemerkt wurden. Im Bescheid vom 10.12.1998 merkte die Beklagte zusätzlich ebenfalls zu 5/6 die Zeit vom 16.03.1958 bis 15.04.1960 (Beschäftigung in der Landwirtschaft) vor. Der dagegen erhobene Widerspruch blieb erfolglos.

Die Klägerin legte die Adeverinta Nr 1044 vom 21.01.1999 des Banater Kollegiums T. vor, in der gegliedert nach gearbeiteten Tagen, Erholungs- und Krankenurlaub, unbezahltem Urlaub, Studienurlaub, freien Tagen und unentschuldigtem Fehlen die Zeit von August 1960 bis Ende 1961 bestätigt wurde, ferner die Adeverinta der Handelsgesellschaft A. in T. Nr 62 vom 26.01.1999, die gegliedert nach der vorgenannten Art die Zeit von Juli 1962 bis Oktober 1977 umfasst. Außerdem hat die Klägerin die den Zeitraum von November 1977 bis Mai 1999 betreffende Adeverinta Nr 40 (der Firma A.) vorgelegt. Die Erhöhung der Tabellenwerte um 1/5 wurde von der Beklagten mit Bescheid vom 20.07.1999 und Widerspruchsbescheid vom 18.10.1999 abgelehnt. Eine ungekürzte Anrechnung im Wege der Neufeststellung gemäß [§ 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) könne nicht erfolgen, da weiterhin kein Nachweis des [§ 22 Abs 3 FRG](#) vorliege. Selbst wenn man unterstelle, dass im vorliegenden Fall die Lohnunterlagen des damaligen Arbeitgebers noch vollständig erhalten sind, müsse wegen der ungesicherten Art der Lohnlistenführung in Rumänien die Seriosität nachträglicher Bescheinigungen generell in Frage gestellt werden.

Das Sozialgericht Nürnberg (SG) hat den Hausarzt der Klägerin, Dr.S. in Nürnberg, zu den krankheitsanamnestischen Angaben der Klägerin über die Zeit ihres Aufenthalts in Rumänien schriftlich gehört. Weiter hat es Anfragen an die rumänischen Betriebe gerichtet, welche die von der Klägerin vorgelegten Adeverintas ausgestellt hatten. Eine Antwort ist nicht ergangen.

In der mündlichen Verhandlung hat das SG die Klägerin informatorisch gehört, die erklärte, dass sie die Adeverinta Nr 40 vom 18.01.1999 (für die Zeit von 1977 bis 1990) nach nur zwei Stunden Wartezeit erhalten habe. Mit Urteil vom 05.07.2001 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Adeverinta Nr 62 vom 26.01.1999 (betreffend den Zeitraum vom 03.07.1962 bis 01.11.1977) sei mit Zweifeln behaftet und könne nicht als Nachweis gewertet werden. Teilweise seien zu wenige und teilweise zu viele Arbeitstage bescheinigt. So seien zum Teil sogar weniger Arbeitstage bescheinigt, als nach den Angaben der Klägerin tatsächlich hätten gearbeitet werden müssen. Auffallend sei auch, dass für September 1969 neun Arbeitstage bestätigt sind, obwohl die Tochter Rita am 1969 geboren wurde. Auch sei die Adeverinta vom 08.06.2001, in deren Geltungszeitraum die Geburt der Tochter Renate am 1961 falle, trotz Berichtigung fragwürdig, weil hier insgesamt 112 Arbeitstage als Fehlzeit bestätigt wurden. Die Adeverinta Nr 40 vom 18.01.1999 könne nicht als Nachweis angesehen werden, da die Klägerin diese bereits nach nur zwei Stunden Wartezeit in Händen gehabt habe. Dies lasse

annehmen, dass keine Einsicht in die Originalunterlagen genommen wurde. Außerdem falle ins Auge, dass die Klägerin über einen Zeitraum von 12 1/2 Jahren keinerlei Krankheitstage gehabt habe und dass die Bescheinigung für jeden Kalendermonat sämtlicher Jahre die jeweils gleiche Anzahl von Arbeitstagen aufführe. Offensichtlich sei ein Schema verwendet worden, ohne dass sich jemand die Mühe gemacht hätte, dieses anhand des Kalenders zu überprüfen. Aus diesen Gründen habe das Gericht insgesamt begründete Zweifel an der Richtigkeit und dem Wahrheitsgehalt der vorgelegten Adevrintas.

Die Klägerin, der mit Bescheid vom 17.07.2001 ab 01.09.2001 Altersrente bewilligt wurde, begründet die gegen das Urteil eingelegte Berufung im Wesentlichen mit Hinweis auf die vorgelegten Adevrintas. Für den Zeitraum vom 03.07.1962 bis 01.11.1977 könne ein Fehler in der Adevrinta nicht festgestellt werden. Bezüglich des vom SG angenommenen Schemas für die Zeit vom 01.11.1977 bis 25.05.1990 trägt die Klägerin vor, sie sei in einem Dreischichtenbetrieb tätig gewesen, wobei die Schichten ständig gewechselt hätten, dh der Beschäftigte habe nicht sechs Nacht-, Tag- oder Frühlingschichten an sechs aufeinander folgenden Tagen gehabt, sondern es sei ständig gewechselt worden, indem entweder nur eine Schicht oder drei Schichten übersprungen wurden, so dass man wöchentlich maximal drei Nacht-, Tag- oder Frühlingschichten, mindestens aber eine Nachtschicht, eine Tagesschicht und eine Morgenschicht gehabt habe. Der Ausgleich sei jeweils in der nächsten Woche erfolgt. Hieraus sei die einheitliche Fortschreibung zu erklären.

Die Klägerin beantragt nur noch, das Urteil des SG Nürnberg vom 05.07.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 17.07.2001 dahin abzuändern, dass die Beitragszeiten in den Zeiträumen vom 03.07.1962 bis bis 31.10.1977 und vom 01.11.1977 bis 25.05.1990 bei der Berechnung der Altersrente als nachgewiesen berücksichtigt werden.

Die Beklagte beantragt, die Klage gegen den Bescheid vom 17.07.2001 abzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die Streitakten der ersten und zweiten Instanz zur Entscheidung vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin ist form- und fristgerecht eingelegt ([§§ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

Das Rechtsmittel ist auch begründet. Auf den Antrag der Klägerin war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Rentenbewilligungsbescheides vom 17.07.2001 zu verurteilen, die von der Klägerin in Rumänien zurückgelegten Beitragszeiten vom 03.07.1962 bis 31.10.1977 und vom 01.11.1977 bis 25.05.1990 bei der Berechnung der Altersrente als nachgewiesen zu berücksichtigen. Denn diese Beschäftigungszeiten sind zur Überzeugung des Senats nicht nur glaubhaft gemacht, sondern nachgewiesen.

Nach dem hier anzuwendenden [Â§ 22 Abs 3 FRG](#), der die KÃ¼rzung der Zeiten nach [Â§ 19 Abs 2 FRG](#) aF ersetzt, werden fÃ¼r Beitrags- oder BeschÃ¤ftigungszeiten, die nicht nachgewiesen sind, die ermittelten Entgeltpunkte um 1/6 gekÃ¼rzt. Vorliegend sind die noch streitigen Zeiten als Beitragszeiten in RumÃ¤nien nachgewiesen und somit ungekÃ¼rzt zu berÃ¼cksichtigen. Nachweis iS des [Â§ 22 Abs 3 FRG](#) bedeutet die FÃ¼hrung des vollen Beweises, der (wie in anderen Rechtsgebieten) auch im Sozialversicherungsrecht mit allen Beweismitteln erbracht werden kann, soweit nicht der Kreis zulÃ¤ssiger Beweismittel gesetzlich eingeschrÃ¤nkt ist. Eine solche EinschrÃ¤nkung auf bestimmte Beweismittel findet aber im Rahmen der PrÃ¼fung, ob Zeiten nach [Â§Â§ 15, 16 FRG](#) nachgewiesen oder nur glaubhaft gemacht sind, nicht statt (Urteil des BSG vom 07.03.1964, Amtl Sammlg Bd 20, S 255).

Nachgewiesen sind Zeiten dann, wenn mit der fÃ¼r den vollen Beweis erforderlichen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit feststeht, dass sie (ohne relevante Unterbrechungen) zurÃ¼ckgelegt sind. Dies kann zB angenommen werden, wenn eine Arbeitsbescheinigung nicht nur konkrete und glaubwÃ¼rdige Angaben Ã¼ber den Umfang der BeschÃ¤ftigungs- bzw Beitragszeiten, sondern auch Ã¼ber dazwischen liegende Ausfallzeiten enthÃ¤lt. Der Beweis einer (gemessen am Monatsprinzip) lÃ¼ckenlosen Beitragsleistung zum Rentenversicherungssystem eines nicht deutschen (hier des rumÃ¤nischen) TrÃ¤gers der gesetzlichen Rentenversicherung bzw der Nachweis einer ununterbrochenen BeschÃ¤ftigungszeit, die nach dem ab 01.03.1957 geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgelÃ¶st hÃ¤tte, wird in erster Linie durch Urkunden, amtliche AuskÃ¼nfte und Zeugenaussagen gefÃ¼hrt. Dabei wird der Urkundenbeweis regelmÃ¤Ãig als das zuverlÃ¤ssigste Beweismittel gelten. Sowohl Ã¶ffentliche Urkunden als auch die von frÃ¼heren Arbeitgebern ausgestellten Bescheinigungen (Adeverintas) und die idR ebenfalls von den Arbeitgebern vorgenommenen Eintragungen in den rumÃ¤nischen ArbeitsbÃ¼chern sind grundsÃ¤tzlich geeignet, den vollen Beweiswert der darin bezeugten Tatsachen zu erbringen.

Enthalten aber die Beweismittel â wie idR die rumÃ¤nischen ArbeitsbÃ¼cher und wie vorliegend die im KontenklÃ¤rungsverfahren 1991 vorgelegte Adeverinta Nr 4650 vom 10.12.1990 â nur Angaben Ã¼ber Beginn und Ende der BeschÃ¤ftigung, ohne erkennen zu lassen, ob und in welchem Umfang die Beitrags- oder BeschÃ¤ftigungszeiten durch Fehlzeiten (zB Krankheit, Mutterschutz, Arbeitslosigkeit, unbezahlter Urlaub) unterbrochen wurden, sind sie nur als Mittel der Glaubhaftmachung geeignet (BSG Urteile vom 21.04.1982 -[4 RJ 33/81](#)- und vom 09.11.1982 -11RA 64/81-). Sie kÃ¶nnen dann nur zu einer gekÃ¼rzten Anrechnung fÃ¼hren. Deswegen hat die Beklagte im KontenklÃ¤rungsbescheid vom 07.10.1997 und nachfolgend im Bescheid vom 10.12.1998 die von der KlÃ¤gerin in RumÃ¤nien zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungszeiten zu Recht nur mit 5/6 vorgemerkt, da in den von der KlÃ¤gerin vorgelegten Unterlagen keine konkreten Angaben Ã¼ber einzelne Fehlzeiten enthalten waren.

Unter BerÃ¼cksichtigung der oa Gesichtspunkte ist vorliegend der erforderliche

Nachweis durch die Adeverintas Nr 62 vom 26.01.1999 und Nr 40 vom 18.01.1999 gefÃ¼hrt. Denn sie enthalten Angaben Ã¼ber die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin, die gearbeiteten Tage, Erholungs- und Krankenurlaub, unbezahlten Urlaub, Studienurlaub, freie Tage und unentschuldigtes Fehlen. Aus ihnen ergibt sich, dass die KlÃ¤gerin in den streitigen ZeitrÃ¤umen keine Fehlzeiten (Ã¼ber die in den Adeverintas genannten hinaus) hatte. Die Aufzeichnungen sind den Lohnlisten aus dem Archiv der A. AG T. entnommen. Solche qualifizierten Bescheinigungen mit den vorstehend bezeichneten Angaben bedeuten ein wesentliches Mehr an Auskunft gegenÃ¼ber den Adeverintas ohne jahreweise Aufstellung der Fehlzeiten bzw gegenÃ¼ber Adeverintas, die nur den Beginn und das Ende des jeweiligen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses mit dem Hinweis auf das Nichtvorliegen von Fehlzeiten bestÃ¤tigen. Im Hinblick auf die vorliegend bestÃ¤tigten Angaben bestehen fÃ¼r den Senat keine begrÃ¼ndeten Zweifel an dem Wahrheitsgehalt der genannten Adeverintas. Diese erfÃ¼llen vielmehr insgesamt die Anforderungen an einen Nachweis der Versicherungszeiten, da neben den effektiv gearbeiteten Tagen die Fehlzeiten der KlÃ¤gerin aufgeschlÃ¼sselt nach Jahren und Monaten vermerkt sind.

Nach Auffassung des Senats dÃ¼rfen nÃ¤mlich die Anforderungen an einen Nachweis nicht Ã¼berspannt werden. Das bedeutet, dass kein rechtfertigender Grund besteht, die BestÃ¤tigungen der rumÃ¤nischen Arbeitgeber bezÃ¼glich der auf die BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse ihrer frÃ¼heren Arbeitnehmer bezogenen Angaben an wesentlich strengere formale Erfordernisse zu knÃ¼pfen als bei deutschen Arbeitgebern. DarÃ¼ber hinaus kann auch nicht verlangt werden, dass nach vÃ¶llig unwahrscheinlichen Fehlzeiten im Rahmen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses geforscht bzw gefragt werden muss.

Auch bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der Inhalt der vorgelegten Adeverintas zugunsten der KlÃ¤gerin verfÃ¤lscht worden sein kÃ¶nnte. Insbesondere spricht nichts fÃ¼r die Annahme, die Ausstellerin der Adeverintas kÃ¶nnte ihr bekannte Fehlzeiten der KlÃ¤gerin verschwiegen oder die Adeverintas aus reiner GefÃ¤lligkeit erstellt haben. Auch die vom SG angefÃ¼hrten Zweifel sind nach Auffassung des Senats nicht geeignet, den Beweiswert der vorgelegten Adeverintas in entscheidungserheblichem MaÃe einzuschrÃ¤nken. Unter Geltung des im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, mithin auch fÃ¼r die Zuordnung von Versicherungszeiten nach dem FRG anzuwendenden Monatsprinzips bleiben (mehr oder weniger unvermeidbare) Ungenauigkeiten, die sich gerade bei der "AuszÃ¤hlung" von Arbeitstagen fÃ¼r Teilmonate (und deren Eintragung in die betrieblich gefÃ¼hrten Lohnlisten) ergeben kÃ¶nnen, im Ergebnis vollkommen bedeutungslos. Im Ã¼brigen ist eine Vielfalt von GrÃ¼nden denkbar, weshalb gerade in den vom SG ausgewÃ¤hlten Monaten die Zahl der tatsÃ¤chlichen Arbeitstage geringer ausfallen konnte als die kalendarisch mÃ¶glichen Arbeitstage. Generell ist dazu anzumerken, dass in die von-bis-Angaben der von rumÃ¤nischen Arbeitgebern bestÃ¤tigten Zeitabschnitte am Anfang und am Ende hÃ¤ufig auch Tage einbezogen werden, an denen der bescheinigte Sachverhalt offensichtlich nicht erfÃ¼llt war, zB die Dauer eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bis zum Ersten eines Monats, obwohl dieses am Letzten des Vormonats geendet hatte.

Auch teilt der Senat nicht die (offenbar über den vorliegenden Einzelfall hinausgehenden) Zweifel des SG, die sich aus dem Umstand ableiten, dass bei der Klägerin während eines Zeitraumes von 12 1/2 Jahren keinerlei Krankheitszeiten vorgelegen haben sollen. Insoweit weist der Senat darauf hin, dass nach rumänischem Recht Krankheitstage bis zu drei Monaten versicherungsrechtlich ohne Bedeutung waren, da die Beschäftigungsverhältnisse dadurch nicht unterbrochen wurden. Auch kann entgegen der Auffassung des SG nicht davon ausgegangen werden, dass eine sorgfältige Überprüfung der bestätigten Angaben tatsächlich nicht stattgefunden habe, weil die Zusammenstellung der Adeverinta für den Zeitraum vom 01.11.1977 bis 25.05.1990 innerhalb von zwei Stunden erfolgte. Denn es liegen keinerlei Hinweise dafür vor, dass die Adeverinta in Rumänien von einer dazu nicht legitimierten Stelle erstellt oder dass die betreffenden Zeiten willkürlich (ohne Zuhilfenahme der Originalbetriebsunterlagen) bestätigt worden sein könnten. Auch wenn die Bescheinigung auf Initiative der Klägerin ausgestellt wurde und auf privatem Wege nach Deutschland gelangte, führt dies zu keiner anderen Bewertung. Einen die Beweisqualität der fraglichen Adeverinta beeinträchtigenden Gesichtspunkt sieht der Senat hierin nicht. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Vortrag der Beklagten, dass die Archivierung der rumänischen Lohnlisten nicht personenbezogen, sondern zeitraumbezogen erfolgt sei, was regelmäßig bedeute, dass die entsprechenden Daten für eine bestimmte Person überhaupt erst zeitaufwendig aus den getrennt nach Jahrgängen aufbewahrten Lohn- und Beschäftigungsunterlagen aller Arbeitnehmer des Betriebes herausgesucht werden müssten. Insoweit ist aber auch der Beklagten bekannt, dass es in den rumänischen Betrieben verbreitete Übung war, nicht nur Monatslisten, sondern für alle Arbeitnehmer Karteikarten für jeweils ein Kalenderjahr anzulegen und darin sämtliche das Arbeitsverhältnis und die Lohnabrechnung (einschließlich der Arbeits- und Fehltage) betreffenden Eintragungen vorzunehmen. Die Durchsicht dieser Karteikarten erfordert bei weitem nicht den im Urteil des 6. Senats des BayLSG vom 25.04.1995 – L 6 Ar 44/95 – angenommenen Zeitaufwand.

Im Ergebnis teilt der Senat auch nicht die Bedenken, welche das SG aus der unterschiedlichen Verteilung des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs der Klägerin anlässlich der Geburten ihrer Töchter gegen die Richtigkeit der betreffenden Adevintas in ihrer Gesamtheit und ihrem Beweiswert abgeleitet hat. Aus dem vom LSG Baden-Württemberg in der Streitsache [L 9 RJ 2551/98](#) beim Institut für Ostrecht München eV eingeholten Rechtsgutachten vom 15.12.1999 ergibt sich vielmehr, dass die Handhabung des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs durchaus nicht einheitlich erfolgte, also zwingend auf 52 Tage vor der Geburt und 60 Tage nach der Geburt verteilt werden musste (Art 89 des rumänischen Arbeitsgesetzbuchs in der Fassung des Dekrets Nr 369 vom 24.07.1956). Die Einhaltung dieses Grundsatzes scheiterte regelmäßig schon an der Unsicherheit des Geburtstermins, wurde aber auch sonst häufig durchbrochen. So konnte nicht nur bei einer Frühgeburt, sondern auch bei jedem Fall verspäteter Inanspruchnahme des Schwangerschaftsurlaubs der Mutterschaftsurlaub entsprechend verlängert werden. Es erscheint deshalb gut vorstellbar, dass schwangere Frauen dazu neigten, die vorgeburtliche Schutzfrist zugunsten der Möglichkeit zu verkürzen, sich nach der Niederkunft (unbelastet

vom Zwang, durch Arbeit zum Lebensunterhalt der Familie beizutragen) entsprechend längere Zeit der Betreuung ihrer neugeborenen Kinder zu widmen. Aus zahlreichen anderen Berufungsverfahren ist dem Senat außerdem bekannt, dass die Fehlzeiten in Folge Schwangerschafts- bzw Mutterschaftsurlaubs von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich gehandhabt wurde. Auch im Falle der Klägerin hat der Senat keine durchgreifenden Bedenken gegen den Beweiswert der vorgelegten Adeverintas, die es rechtfertigen könnten, ihren Aussagegehalt generell in Zweifel zu ziehen.

Die von der Klägerin vorgelegten Adeverintas erfüllen daher insgesamt die Anforderungen an einen Nachweis der darin bestätigten Versicherungszeiten. Fehlzeiten haben zur Überzeugung des Senats nur in dem Umfang vorgelegen, wie sie bescheinigt wurden. Auf die Berufung der Klägerin war deshalb das angefochtene Urteil des SG Nürnberg aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die von der Klägerin geltend gemachten Beitragszeiten bei der Berechnung der Altersrente als nachgewiesen zu berücksichtigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 09.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024